

Amtsblatt

für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL

13. Jahrgang,

Ludwigsfelde, 03.03.2016

Nr. 1

Inhalt	Seite
1. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)	2
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserentsorgungssatzung) des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)	4
3. 2. Änderungssatzung der Neufassung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungs-satzung (BGKS) des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)	6
4. Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet 3 des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)	13
5. Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)	28

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

1. Änderungssatzung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)

Auf Grundlage der §§ 3 ff. und des § 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20], zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in ihrer Sitzung am 02.03.2016 folgende Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung vom 12.10.2011 (Amtsblatt des WARL Nr. 3/2011 vom 13.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der WARL betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung als
- a) eine rechtlich selbstständige Anlage für die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde, die Stadt Trebbin für die Ortsteile Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow und die Stadt Zossen für den Ortsteil Nunsdorf (Versorgungsgebiet 1)
 - b) eine rechtliche selbstständige Anlage für die Stadt Trebbin ohne die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen, Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow (Versorgungsgebiet 2)

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- c) eine rechtliche selbstständige Anlage für die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen und Wiesenhagen, (Versorgungsgebiet 3).

als jeweils öffentliche Einrichtung.“

2. § 26 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der WARL erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge getrennt für das Versorgungsgebiet 1, das Versorgungsgebiet 2 und das Versorgungsgebiet 3.“

3. § 26 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der WARL Benutzungsgebühren getrennt für das Versorgungsgebiet 1, das Versorgungsgebiet 2 und das Versorgungsgebiet 3.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 03.03.2016

Hans-Reiner Aethner

Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserentsorgungssatzung) des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)

Auf Grundlage der §§ 3 ff. und des § 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20], zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in ihrer Sitzung am 02.03.2016 folgende Änderungssatzung der Schmutzwasserentsorgungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwasserentsorgungssatzung vom 12.10.2011 (Amtsblatt des WARL Nr. 3/2011 vom 13.10.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der WARL betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet zur Beseitigung des Schmutzwassers im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)
- d) eine rechtlich selbstständige Anlage für die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde, die Stadt Trebbin für die Ortsteile Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow und die Stadt Zossen für den Ortsteil Nunsdorf (Entsorgungsgebiet 1)
 - e) eine rechtliche selbstständige Anlage für die Stadt Trebbin ohne die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen, Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow (Entsorgungsgebiet 2)

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- f) eine rechtliche selbstständige Anlage für die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen und Wiesenhagen, (Entsorgungsgebiet 3).

als jeweils öffentliche Einrichtung. Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der WARL schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.“

2. § 18 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der WARL erhebt für den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage Anschlussbeiträge getrennt für das Entsorgungsgebiet 1, das Entsorgungsgebiet 2 und das Entsorgungsgebiet 3.“

3. § 18 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage erhebt der WARL Benutzungsgebühren getrennt für das Entsorgungsgebiet 1, das Entsorgungsgebiet 2 und das Entsorgungsgebiet 3.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 03.03.2016

Hans-Reiner Aethner

Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

2. Änderungssatzung der Neufassung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (BGKS) des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL)

Auf Grundlage der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 3 Abs. 3, 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2001 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in ihrer Sitzung am 02.03.2016 folgende Änderungssatzung der Neufassung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung vom 17.12.2013 (Amtsblatt des WARL Nr. 1/2013 vom 20.12.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der WARL betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserentsorgungssatzung in seinem Verbandsgebiet zur Beseitigung des Schmutzwassers im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung

- g) eine rechtlich selbstständige Anlage für die Wasserversorgung sowie eine rechtlich selbstständige Anlage für Schmutzwasserentsorgung für die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde, die Stadt Trebbin für die Ortsteile Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow und die Stadt Zossen für den Ortsteil Nunsdorf (Ver- und Entsorgungsgebiet 1)

sowie

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- h) eine rechtliche selbstständige Anlage für die Wasserversorgung sowie eine rechtlich selbstständige Anlage für die Schmutzwasserentsorgung Stadt Trebbin ohne die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen, Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow (Ver- und Entsorgungsgebiet 2)
sowie
- i) eine rechtliche selbstständige Anlage für die Wasserversorgung sowie eine rechtlich selbstständige Anlage für die Schmutzwasserentsorgung die Stadt Trebbin mit den Ortsteilen Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen und Wiesenhagen, (Ver- und Entsorgungsgebiet 3).
als jeweils öffentliche Einrichtung.“

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge entsprechend § 8 KAG zum teilweisen Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage getrennt nur für das Versorgungsgebiet 1 und das Versorgungsgebiet 3; im Versorgungsgebiet 2 werden keine Anschlussbeiträge erhoben.“

3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge entsprechend § 8 KAG zum teilweisen Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage getrennt für das Entsorgungsgebiet 1, das Entsorgungsgebiet 2 und das Entsorgungsgebiet 3.“

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Beitrag für die erstmalige Herstellung und den Anschluss an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage beträgt

- a) für das Versorgungsgebiet 1 = 0,77 €/m² (0,72 € zzgl. z. Z. 7 % Umsatzsteuer von 0,05 €),
- b) für das Versorgungsgebiet 3 = 0,90 €/m² (0,85 € zzgl. z. Z. 7% Umsatzsteuer [USt.] von 0,05 €)

für die nach der Satzung beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche.“

5. § 6 Absatz 2 wird wie folgt um lit. c) ergänzt:

„(2) Der Beitrag für die erstmalige Herstellung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage beträgt

- c) für das Entsorgungsgebiet 3 = 3,00 €/m²“

für die nach der Satzung beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche.“

6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt um lit. c) ergänzt:

„(2) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ Wasser

- c) für das Versorgungsgebiet 3 = 1,45 €/m³ (1,35 € netto zzgl. 7% USt. von 0,10 €)

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je angefangenen Monat der Inanspruchnahme gestaffelt nach der Wasserzählergröße und den Anschlussweiten erhoben.

Die Grundgebühr beträgt:

a) bei Wasserzählern im Versorgungsgebiet 1 und 2 mit einem Nenndurchfluss von

Nenndurchfluss (Qn)	€ / Monat
Bis Qn 2,5	9,00 € (8,41 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,59 €)
Bis Qn 6	57,60 € (53,83 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 3,77 €)
Bis Qn 10	180,00 € (168,23 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 11,77 €)

b) bei Wasserzählern im Versorgungsgebiet 1 und 2 mit einer Nennweite von

Nennweite (DN)	€ / Monat
50 mm	360,00 € (336,44 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 23,56 €)
80 mm	720,00 € (672,90 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 47,10 €)
100 mm	1.080,00 € (1.009,35 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 70,65 €)
150 mm	1.440,00 € (1.345,80 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 94,20 €)
250 mm	1.800,00 € (1.682,24 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 117,76 €)

bei einem Dauerdurchfluss im Versorgungsgebiet 1 und 2 in m³/h

	€ / Monat
Q3/4	9,00 € (8,41 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,59 €)
Q3/10	57,60 € (53,83 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 3,77 €)
Q3/16	180,00 € (168,23 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 11,77 €)
Q3/25	360,00 € (336,44 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 23,56 €)
Q3/40	720,00 € (672,90 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 47,10 €)
Q3/63	1.080,00 € (1.009,35 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 70,65 €)
Q3/100	1.440,00 € (1.345,80 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 94,20 €)
Q3/160	1.800,00 € (1.682,24 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 117,76 €)

c) bei Wasserzählern im Versorgungsgebiet 3 mit einem Nenndurchfluss von

Nenndurchfluss (Qn)	€ / Monat
Qn 2,5 bis Qn 5	5,11 € (4,75 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,36 €)
Qn 6,0	12,26 € (11,41 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,85 €)
Qn 10,0	20,44 € (19,01 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 1,43 €)

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Qn 15,0	30,66 € (28,51 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 2,15 €)
Qn 25,0	51,10 € (47,52 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 3,58 €)
Qn 40,0	81,76 € (76,04 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 5,72 €)
Qn 60,0	122,64 € (114,06 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 8,58 €)
Qn 100,0	204,40 € (190,09 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 14,31 €)
Qn 150,0	306,60 € (285,14 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 21,46 €)
Qn 250,0	511,00 € (475,23 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 35,77 €)

d) bei einem Dauerdurchfluss im Versorgungsgebiet 3 in m³/h

	€ / Monat
Q 3/4	5,11 € (4,75 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,36 €)
Q3/10	12,77 € (11,88 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,89 €)
Q3/16	20,44 € (19,01 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 1,43 €)
Q3/25	31,93 € (29,69 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 2,24 €)
Q3/40	51,10 € (47,52 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 3,58 €)
Q3/63	80,48 € (74,85 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 5,63 €)
Q3/100	127,75 € (118,81 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 8,94 €)
Q3/160	204,40 € (190,09 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 14,31 €)
Q3/250	319,37 € (297,01 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 22,36 €)
Q3/400	511,00 € (475,23 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 35,77 €)

7. § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter (m³) nach dem ermittelten Verbrauch für jeden vollen m³ Schmutzwasser:

c) im Entsorgungsgebiet 3 = 4,78 €/m³ (brutto = netto, z. Z. keine Umsatzsteuer).“

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je angefangenen Monat der Inanspruchnahme gestaffelt nach der Wasserzählergröße und den Anschlussweiten erhoben. Die Grundgebühr beträgt:

a) bei Wasserzählern im Entsorgungsgebiet 1 und 2 mit einer Nenndurchfluss von

Nenndurchfluss (Qn)	€ / Monat
Bis Qn 2,5	6,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Bis Qn 6	38,40 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Bis Qn 10	120,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)

b) bei Wasserzählern im Entsorgungsgebiet 1 und 2 mit einer Nennweite von

Nennweite (DN)	€ / Monat
50 mm	240,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
80 mm	480,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
100 mm	720,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
150 mm	960,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
250 mm	1.200,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)

c) bei einem Dauerdurchfluss von m³/h

	€ / Monat
Q3/4	6,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/10	38,40 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/16	120,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/25	240,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/40	480,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/63	720,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/100	960,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/160	1.200,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)

d) bei Wasserzählern im Entsorgungsgebiet 3 bei einem Nenndurchfluss von

Nenndurchfluss (Qn)	€ / Monat
Qn 2,5 bis Qn 5	5,11 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Qn 6,0	12,26 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Qn 10,0	20,44 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Qn 15,0	30,66 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Qn 25,0	51,10 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Qn 40,0	81,76 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Qn 60,0	122,64 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Qn 100,0	204,40 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Qn 150,0	306,60 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Qn 250,0	511,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)

e) bei einem Dauerdurchfluss von m³/h

	€ / Monat
Q3/4	5,11 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/10	12,77 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/16	20,44 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/25	31,93 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/40	51,10 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/63	80,48 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/100	127,75 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/160	204,40 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/250	319,37 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)
Q3/400	511,00 € (brutto = netto, z. Z. keine USt.)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 03.03.2016

Hans-Reiner Aethner

Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
im Entsorgungsgebiet 3 des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes
Region Ludwigsfelde (WARL)**

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) am 02.03.2016 folgende Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet 3 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Antragsverfahren für den Anschluss und die Benutzung
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Haftung des Anschlussnehmers
- § 11 Haftung des WARL

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 12 Anmeldepflicht

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

§ 14 Bezugsquelle von DIN-Vorschriften

§ 15 Datenschutz

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der WARL plant, baut und betreibt zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet 3 seines Verbandsgebiets anfallenden Abwassers und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der WARL im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(3) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und zur Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

(4) Der WARL kann die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Zu der Anlage der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören
- a) alle im Eigentum des WARL befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgüter zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben sowie für die Beseitigung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- b) bewegliche oder unbewegliche Wirtschaftsgüter von Dritten, wenn sich der WARL dieser für die Aufgabenerfüllung der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung bedient, ausgenommen die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (4) Nicht zu der öffentlichen Einrichtung gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück, die für die Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers bestimmt sind. Im Übrigen gilt § 8.
- (5) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist.
- (6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(7) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

(8) Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

a) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,

b) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem WARL unbekannt ist oder

c) der WARL über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Anschlussnehmer gehörende räumlich zusammenhängende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf. Es gelten mehrere aneinander liegende Grundstücke desselben Anschlussnehmers als ein Grundstück, wenn sie wirtschaftlich einheitlich genutzt werden. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des WARL liegenden Grundstücks, auf dem sich eine abflusslose Grube befindet oder nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage anfällt, ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, vom WARL die Entsorgung seiner Grundstücksanlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Ist der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und ein Vertreter nicht bestellt, steht dem tatsächlichen Nutzer das Benutzungsrecht zu.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(2) Der Anschluss und die Benutzung gemäß Abs. 1 sind ausgeschlossen, soweit der WARL gesetzlich für die Abwasserbeseitigung nicht zuständig ist oder von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder soweit das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Anlage der zentralen Schmutzwasserentsorgung angeschlossen ist.

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass durch sie

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden oder
- b) die in der öffentlichen Einrichtung des WARL tätigen Personen gesundheitlich beeinträchtigt werden oder
- c) die öffentliche Einrichtung in ihrem Bestand angegriffen wird oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert werden kann oder
- d) der Betrieb der öffentlichen Einrichtung erschwert oder verteuert wird oder
- e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt wird oder
- f) die Funktion der vom WARL genutzten Schmutzwasserreinigungsanlagen so gestört wird, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis nicht eingehalten werden können oder
- g) von der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(2) Die Bestimmungen der §§ 6, 9, 11 und 12 der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des WARL – Schmutzwasserentsorgungssatzung – gelten sinngemäß.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen zu lassen, soweit Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und/oder nicht separierter Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage anfällt (Anschlusszwang) und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 der Schmutzwasserentsorgungssatzung des WARL für den Anschlusszwang an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage nicht vorliegen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer die öffentliche Einrichtung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). Soweit der Anschlusszwang nach Abs. 1 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vorgeschrieben ist, besteht auch der Benutzungszwang. Vorhandene abflusslose Gruben des Anschlussnehmers sind durch den WARL entleeren zu lassen und das Schmutzwasser abfahren und behandeln zu lassen. Bei Kleinkläranlagen ist die Entnahme, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes durch den WARL sicherzustellen.

(3) Auf Verlangen des WARL hat der Anschlussnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu dulden, um die Verpflichtungen von Abs. 1 und 2 einzuhalten

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung kann in Einzelfällen auf schriftlich begründeten Antrag des Anschlussnehmers gewährt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Verpflichteten unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Befreiung wasserwirtschaftlich und umweltrechtlich unbedenklich ist.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang erfolgt durch Bescheid des WARL und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, unter Bedingungen und Auflagen oder auf bestimmte Zeit erteilt werden. Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung ausgesprochen werden.

§ 7 Antragsverfahren für den Anschluss und die Benutzung

(1) Die Errichtung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage ist beim WARL vier Wochen vor Beginn der Arbeiten mit folgenden Angaben anzumelden:

a) Fassungsvermögen der abflusslosen Grube sowie Art und Bauweise dieser Grube oder technische Unterlagen zur Kleinkläranlage einschließlich der voraussichtlichen Menge des jährlich anfallenden Klärschlammes,

b) Grundstücksangaben (Gemarkung, Grundbuchblatt, Flur, Flurstücke, Größe des Grundstücks, postalische Anschrift sowie Lageplan des Grundstücks und der Gebäude) nebst Beschreibung und Skizze der geplanten und/oder vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen,

c) Angaben zu den Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Grundstücks,

d) Angaben zur vorhandenen Wasserversorgung, soweit diese nicht ausschließlich aus der öffentlichen Einrichtung erfolgt,

e) Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers.

(2) Der WARL kann Ergänzungen sowie Sonderzeichnungen anfordern, wenn dies für den Betrieb, die Herstellung und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder der öffentlichen Einrichtungen des WARL erforderlich ist. Sämtliche Unterlagen sind vom Anschlussnehmer zu unterschreiben und beim WARL einzureichen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 8 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Fortleitung und Behandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheidungsanlagen, Messschächte, Saugleitungen mit Stutzen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

(2) Jedes Grundstück im Sinne dieser Satzung muss über eine eigene Grundstücksentwässerungsanlage verfügen. Der WARL kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage unter Vorbehalt des Widerrufs zulassen.

(3) Die Anlage ist vom Anschlussnehmer auf seine Kosten nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu unterhalten und zu betreiben. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261, bei abflusslosen Sammelgruben insbesondere die DIN 1986-100 zu beachten. Der Zweckverband WARL kann vom Anschlussnehmer einen Dichtheitsnachweis für die abflusslose Sammelgrube gemäß DIN 1986-30 verlangen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück so zu errichten und zu betreiben, dass die Entnahme des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist. Der Anschlussnehmer hat von der Grundstücksentwässerungsanlage (ausgenommen Kleinkläranlagen) bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen muss:

- das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich im privaten Grundstücksbereich,
- Saugleitung DN 100 im Erdreich oder oberirdisch,
- Saugleitung endet mit einer Kardan-Kupplung mit Verschluss (Anschlussstutzen),

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- ungehinderte Zugänglichkeit und Benutzung des Anschlussstutzens.

(5) Bei bereits bebauten Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube ohne Saugleitung nach Abs. 4 verfügen, muss bis zum 31.12.2016 eine solche Saugleitung mit Anschlussstutzen durch den Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den Anforderungen dieser Satzung hergestellt werden.

(6) Von der Verpflichtung nach Abs. 4 und 5 können in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Herstellung der Saugleitung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Grundstücksentwässerungsanlage über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar ist.

(7) Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4, so hat der Anschlussnehmer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der WARL kann im Einzelfall Maßnahmen zur Erreichung des ordnungsgemäßen Zustands anordnen.

§ 9 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen, ausgenommen Kleinkläranlagen, erfolgt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Entleerungshäufigkeit ergibt sich im Regelfall aus der bezogenen Trinkwassermenge bzw. aus Eigenversorgungsanlagen gewonnenen Frischwassers oder dem Fassungsvermögen der Anlage. Vorrangig sind zwischen dem Anschlussnehmer und dem Verband bzw. dessen Beauftragten Abfuhrzyklen zu vereinbaren. Der Anschlussnehmer hat den Termin zur Entsorgung des Schmutzwassers rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vorher, mit dem Beauftragten des WARL zu vereinbaren. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Ein Exemplar des Wartungsprotokolls ist beim WARL vorzulegen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann der WARL die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt durch den WARL oder einem von ihm beauftragten Dritten. Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat dafür Sorge zu tragen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Die Anlageninhalte gehen mit der Entnahme aus der Grube oder der Kleinkläranlage in das Eigentum des WARL über. Der WARL ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 10 Haftung des Anschlussnehmers

- (1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat für einen ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen und für eine ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen des WARL nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem WARL für alle Schäden und Nachteile, die infolge des mangelhaften Betriebes oder Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage oder durch ihn infolge der satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Einrichtung entstehen. Hat er die Anlagen oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er dem WARL gegenüber für den Schaden verantwortlich, den der Dritte dem WARL wiederrechtlich zufügt.
- (2) Soweit er haftet, hat der Ersatzpflichtige den WARL von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(3) Derjenige, der durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen gem. § 4 dieser Satzung verursacht, dass der WARL eine erhöhte Abwasserabgabe zu entrichten hat oder eine Verrechnungsmöglichkeit der Abwasserabgabe nicht wahrnehmen kann, hat dem WARL den erhöhten Betrag dieser Abgabe bzw. den Schaden zu erstatten.

(4) Treten durch Überschreitungen der durch den WARL gem. § 12 der Schmutzwasserentsorgungssatzung i. V. m. der Einleitverordnung des WARL festgelegten Werte, Schäden an den Anlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Störungen im Betrieb dieser Anlagen auf, haftet der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 für den von ihm verursachten Schaden.

(5) Haben mehrere Anschlussnehmer oder Berechtigte nach § 3 Abs.1 Satz 2 den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11 Haftung des WARL

(1) Bei Betriebsstörungen in den öffentlichen Einrichtungen und bei Auftreten von Schäden, die infolge von höherer Gewalt, durch Hochwasser oder Starkregenereignissen oder durch Rückstau hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der Benutzungsgebühr, es sei denn, dem WARL ist vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last zu legen.

(2) Kann die Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder die Beseitigung nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wegen höherer Gewalt, Rückstau, Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der WARL unbeschadet des Abs. 3 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden möglichst bald nachgeholt.

(3) Der WARL haftet für Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der WARL zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 12 Anmeldepflicht

(1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat dem WARL die Grundstücksentwässerungsanlagen, die sich auf seinem Grundstück befinden, anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ist dem WARL schriftlich anzuzeigen, hierzu ist sowohl der bisherige als auch der neue Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet.

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Anschlussnehmer oder der Berechtigte nach § 3 Abs. 1 Satz 2 hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks durch den WARL oder durch von ihm Beauftragte zu dulden zum Zwecke der

- a) Entsorgung der Kleinkläranlage und abflusslosen Grube,
- b) Prüfung und Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und über die Art und Menge der eingeleiteten Stoffe,
- c) Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung,
- d) Erfüllung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht, soweit hierzu das Betreten und Befahren des Grundstücks erforderlich sind.

(2) Der Anschlussnehmer hat alle Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zugänglich zu halten.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 14 Bezugsquelle von DIN-Vorschriften

Soweit in dieser Satzung auf DIN-Vorschriften Bezug genommen wird, so können diese bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt und können auch in den Geschäftsräumen des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL), Potsdamer Str. 50 in 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 15 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des WARL notwendig ist.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht oder
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließen lässt oder
 - c) entgegen § 5 Abs. 2 nicht für sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser die öffentliche Einrichtung benutzt oder

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- d) entgegen § 5 Abs. 2 vorhandene abflusslose Gruben nicht durch den WARL entleeren lässt und das Schmutzwasser abfahren und behandeln lässt oder bei Kleinkläranlagen die Entnahme, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes durch den WARL nicht sicher stellt oder
- e) entgegen § 5 Abs. 3 vom WARL die verlangten und erforderlichen Maßnahmen nicht trifft oder nicht duldet oder
- f) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend errichtet, erweitert, verändert oder unterhält oder
- g) entgegen § 8 Abs. 4 und Abs. 5 die erforderliche Saugleitung mit Anschlussstutzen nicht herstellt oder
- h) einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 8 Abs. 7 nicht nachkommt oder
- i) entgegen § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder
- j) entgegen § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt oder
- k) entgegen § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugänglich hält oder die Zufahrt nicht in einem verkehrssicheren Zustand gewährleistet oder
- l) entgegen § 12 Abs. 2 den Wechsel des Anschlussnehmers oder der berechtigten nicht anzeigt oder
- m) entgegen § 13 Abs. 1 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet oder

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

n) entgegen § 13 Abs. 2 nicht alle Abwasseranlagen jederzeit zugänglich hält oder

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des §15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 1.000, 00 € gemäß des § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2016 in Kraft.

Ludwigsfelde, 03.03.2016

Hans-Reiner Aethner
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 3 Abs. 3 und 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde (WARL) am 02.03.2016 folgende Gebührensatzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet 3 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum
- § 4 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Der WARL erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG des Landes Brandenburg, der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des WARL im Entsorgungsgebiet 3.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts oder des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der 0,5 m³ abgefahrenes Schmutzwasser und/oder Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Die Benutzungsgebühr je 0,5 m³ umfasst das Absaugen, Transportieren und die Reinigung des Schmutzwassers und/oder Klärschlammes einschließlich einer ggf. benötigten Schlauchlänge bis 15 Meter. Für darüber hinausgehende Schlauchlängen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Schmutzwassers und/oder Klärschlammes mit der am Entsorgungsfahrzeug befindlichen Messanlage durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und von diesem zu dokumentieren.
- (5) Bei der erstmaligen Entsorgung eines Grundstückes ist die benötigte Schlauchlänge, gemessen vom Absaugstutzen am Entsorgungsfahrzeug bis zum Boden der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage, durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und zu dokumentieren. Soweit die Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar sind, gilt der der Grundstücks-entwässerungsanlage am nächsten liegende Standort.
- (6) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt (Stillstands- u. Wartezeit) des Grundstückes, Havarie und Notdiensten erhebt der WARL nach § 2 Abs. 2 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 2 Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:

- a) 4,06 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen Grubeninhalt,
- b) 12,73 EUR/0,5 m³ für den abgefahrenen nicht separiertem Klärschlamm
- c) zuzüglich je angefangenen Meter Schlauch über 15 m 1,11 EUR.

(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) Havariedienst Montag – Samstag von 06:00 – 22:00 Uhr : 20,06
EUR
- b)
- c) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie
an Werktagen von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr: 22,68 EUR
- d) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit)
auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des WARL: 11,91 EUR

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 3 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung durch Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, soweit nicht in Abs. 3 etwas anderes geregelt ist.

(3) Im ersten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist der Erhebungszeitraum der Zeitraum vom 01.01. bis zur ersten Entsorgung des Grundstückes. Bei weiteren Entsorgungen im ersten Kalenderjahr ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen vorherigen und der weiteren Entsorgung des Grundstückes.

(4) Sofern die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung länger als ein Kalenderjahr erfolgt, kann der WARL Vorauszahlungen erheben. In diesen Fall erhebt der WARL ab Beginn des neuen Kalenderjahres zweimonatliche Vorauszahlungen in Höhe von 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld, die auf Basis der Vorjahresmengen ermittelt und auf volle Euro abgerundet wird. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 15. des 2.; 4.; 6.; 8 und 10. Monats nach Bekanntgabe fällig.

(5) Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungsraten verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht schriftlich die Rückzahlung verlangt. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag mit der Jahresrechnung nacherhoben, dieser wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Gebührenpflichtig und Vorauszahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Anschlussnehmer eines an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstückes ist. Wenn der Anschlussnehmer nicht ermittelbar und solange ein Vertreter nicht bestellt ist, ist der tatsächliche Nutzer des Grundstückes gebührenpflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(7) Anschlussnehmer ist die natürliche und juristische Person, die Eigentümer eines Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, ist anstelle des Eigentümers der Nutzer der Anschlussnehmer. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes geltend gemacht haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls ist der Grundstückseigentümer Anschlussnehmer. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(8) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

(9) Nicht zu ermitteln ist ein Eigentümer, wenn:

- a) das Grundbuch Eigentum des Volkes ausweist,
- b) der Aufenthalt des im Grundbuch aufgeführten Eigentümers dem WARL unbekannt ist oder
- c) der WARL über die Person oder den Aufenthalt von Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

(10) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen im Sinne des Absatzes 6 geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WARL entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für den Vorauszahlungspflichtigen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(11) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.

(12) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 4 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Der Anschlussnehmer wird von seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht durch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Auskunftspflicht

(1) Jeder Pflichtige im Sinne des § 3 Abs. 6, 7 und 8 hat dem WARL die Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, Festsetzung oder Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstückentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers und/oder Klärschlammes Auskunft zu geben. Der WARL kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn das sachdienlich ist.

(2) Der WARL oder von Ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle Ermittlungen aufnehmen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben die Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten, auf Verlangen des WARL auch unter Vorlage von Unterlagen.

§ 6 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WARL sowohl vom bisherigen abgabepflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WARL schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder

b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der WARL und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leistet oder

(c) entgegen § 6 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem WARL schriftlich anzeigt oder

(d) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dem WARL Zossen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder

(e) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem WARL anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des §15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € gemäß des § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ludwigsfelde, 03.03.2016

Hans-Reiner Aethner

Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.